

5167/AB XX.GP

zur Zahl 5415/J - NR/1998

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. - Ing. Maximilian Hofmann, Mag. Hubert Haupt und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „die skandalöse Schändung des Andenkens an Dr. Karl Renner durch die Staatsanwaltschaft Wien“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 8:

Die Staatsanwaltschaft Wien erhob wegen der Wiedergabe der in der schriftlichen Anfrage angeführten Zitate von Dr. Karl Renner - neben der Veröffentlichung weiterer teils selbst verfasster Beiträge - in mehreren Ausgaben eines periodischen Druckwerks gegen dessen Schriftleiter Anklage wegen des Verbrechens nach § 3g Verbotsgesetz, weil der Verdacht bestand, dass deren Verwertung im Rahmen eines als nationalsozialistische Wiederbetätigung einzustufenden Gesamtverhaltens der Propagierung des Anschlussgedankens dienen sollte.

Im Sinne der Judikatur des Obersten Gerichtshofs ging die Anklagebehörde davon aus, dass nicht nur Äußerungen oder Darstellungen, die bereits bei isolierter Betrachtung als typischer Ausdruck nationalsozialistischen Gedankenguts anzusehen sind, den Tatbestand des Verbrechens nach § 3g Verbotsgesetz verwirklichen, sondern auch ein Handlungskomplex, der bei einer wertenden Gesamtbeurteilung als typisch nationalsozialistisch einzustufen ist, selbst wenn einzelne Teilakte des betreffenden Gesamtverhaltens isoliert betrachtet noch nicht Ausdruck typisch nationalsozialistischen Gedankengutes sein mögen.

Nach stimmeneinhelliger Bejahung der insgesamt sieben Anklagepunkte durch die Geschworenen wurde der Angeklagte mit Urteil des Geschworenengerichtes des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 4. Oktober 1996 anklagekonform des Verbrechens nach § 3g Verbotsgesetz schuldig erkannt. Die gegen dieses Urteil erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten hat der Oberste Gerichtshof mit Beschluss vom 29. Juli 1998 zurückgewiesen.

Ich ersuche um Verständnis, dass ich von einer Beurteilung dieser im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung ergangenen Entscheidungen absehe. Im Sinne der obigen Ausführungen ist jedoch zusammenfassend darauf hinzuweisen, dass Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens nicht die historischen Äußerungen von Dr. Renner, sondern ausschließlich deren propagandistische Verwendung im nationalsozialistischen Sinn durch den Angeklagten war.

Mit einer Menschenrechtsbeschwerde des Verurteilten wurde die Republik Österreich bisher nicht befasst.